



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 61/2002

Fachbereich Bauen

vom: 11.03.2002

Mitteilungsvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Bürgerbeschwerde über Störungen durch das an der Ostenmauer angesiedelte Taxiunternehmen

Gemäß Beschluss wurde die Verwaltung in der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 06.12.2001 beauftragt, die in der Beschwerde erläuterten Störungen eingehend zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zu berichten.

Die Eheleute Hohl sowie die Anwohner der Ostenmauer und Oststraße beschwerten sich mit Schreiben vom 02.11.2002 über nächtliche Ruhestörung (Ankunft und Abfahrt der Taxen, Waschanlage) sowie die vollständige Inanspruchnahme der vorhandenen öffentlichen Parkplätze durch den Fuhrpark des Taxiunternehmens und spezifizierten die Störungen im Einzelnen wie folgt:

1. Gestörte Nachtruhe durch Taxi- und Kurierdienste (u.a. Funkverkehr)
2. Inbetriebnahme der Waschanlage ohne Schließung der Tore
3. Zu schnelles Fahren innerhalb der Spielstraße - Gefährdung der anwohnenden Kinder
4. Gezielte und kontinuierliche Nutzung des öffentlichen Parkraumes
5. Blockierung der Straßenausfahrt und damit Sichtbehinderung Oststraße in Richtung Kreisel
6. Ständiges Rangieren der Fahrzeuge
7. Transport von Ölfässern in Taxibussen, die u.a. auch für den Schulkindertransport genutzt werden.

Die Beschwerdeführer schlossen ihren Brief mit dem Antrag, das dort angesiedelte Taxiunternehmen in ein bestehendes Gewerbegebiet umzusiedeln.

Prüfung und Ergebnis:

Neben den zahlreichen örtlichen Überprüfungen von Mitarbeitern der zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung kamen Bezug nehmend auf die einzelnen v.g. Beschwerdepunkte am 24.01.2002 ein gemeinsamer Ortstermin mit Vertretern des Taxiunternehmens und Mitarbeitern der Fachbereiche Bauen und Recht und Ordnung der Stadtverwaltung kamen sowie Vertretern der örtlichen Polizeibehörde statt.

Anlässlich dieser Ortsbesichtigung wurden nochmals eingehend die v.g. Beschwerdepunkte erörtert, Standpunkte ausgetauscht und Maßnahmen die zur Verbesserung der Situation beitragen, angeordnet.

Zu Punkt 1. und 2. der Beschwerde über die gestörte Nachtruhe durch Taxi- und Kurierdienste (u.a. Funkverkehr) sowie Inbetriebnahme der Waschanlage ohne Schließung der Tore ist auszuführen, dass Bestandteil der seinerzeit erteilten Baugenehmigung vom 04.03.1996 ein umfangreiches Geräuschimmissionsgutachten war. In diesem Gutachten wurde u.a. der Betrieb im Nachtzeitraum, die Nutzung der Telefonrufanlagen sowie die Nutzung der Waschanlage geregelt. So wurde hier festgelegt, dass das gesamte Gelände, insbesondere im Nachtzeitraum, bestimmungsgemäß und langsam mit Geschwindigkeiten von max. 15 km/h zu befahren sei. Weiterhin dürften die Fahrzeuge - insbesondere im Nachtzeitraum - nur abgestellt werden (Motorleerlauf, z.B. zur Fahrzeugprüfung usw. seien nicht zulässig). Funkdurchsagen bzw. Autoradiobetrieb in abgestellten Fahrzeugen seien im Nachtzeitraum mit heruntergelassenen Scheiben oder geöffneten Türen der Taxen nicht zulässig. Telefonrufanlagen im Freien dürften nicht betrieben werden. Die Waschanlage dürfte nur im Zeitraum zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr betrieben werden. Beim eigentlichen Waschvorgang könnte das Tor geöffnet sein; nur beim Trocknungsvorgang müsste das Tor geschlossen sein.

In der schriftlichen Nutzungsanweisung zur Führung des Taxibetriebes werden seitens der Geschäftsführung weitergehende Anforderungen an die Mitarbeiter gestellt. So müssen z.B. schon beim Waschvorgang der Fahrzeuge die Tore geschlossen werden, die Radios und Funkgeräte müssen leise gestellt werden und vor der Taxizentrale darf kein unnötiges Rangieren und Anfahren der Taxen erfolgen.

Zu Punkt 3. der Beschwerde - Zu schnelles Fahren innerhalb der Spielstraße - Gefährdung der anwohnenden Kinder - ist festzuhalten, dass bei Geschwindigkeitsmessungen (durchgeführt von Mitarbeitern des Fachbereiches Recht und Ordnung) ca. 85 % der gemessenen Fahrzeuge eine z.T. weit höhere Geschwindigkeit fuhren, als die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit. Da das dem Fachbereich zur Verfügung stehende Messgerät lediglich Daten erfassen konnte (Uhrzeit, Datum, Geschwindigkeit), konnte keine Aussage darüber getroffen werden, ob auch Taxifahrer zu dem Personenkreis gehörten, die die Geschwindigkeit in dem Teilbereich der Straße "Ostenmauer" zwischen der Straße "Göldentröge" und der Oststraße überschritten.

Aus diesem Grund wurde die Polizeistation Kamen Mitte Februar von der Stadtverwaltung Kamen gebeten, ihrerseits Geschwindigkeitsmessungen vorzunehmen und ggf. Verwarnungen zu erteilen.

Zu Punkt 4. und 5. der Beschwerde - Gezielte und kontinuierliche Nutzung des öffentlichen Parkraumes - Blockierung der Straßenausfahrt und damit Sichtbehinderung Oststraße in Richtung Kreisel - ist festzuhalten, dass bei zahlreichen Kontrollen in der Vergangenheit seitens des Fachbereiches Recht und Ordnung festgestellt wurde, dass in ca. 70 % der überprüften Fälle die Nutzung des öffentlichen Parkraumes durch einzelne Fahrzeuge des Taxiunternehmens **nicht** in Anspruch genommen wurde. Lediglich in 30 % der Fälle wurden jeweils 1 bzw. 2 Taxibusse gesichtet. Die Ausfahrt von der Straße "Ostenmauer" auf die Oststraße ist schon seit geraumer Zeit nicht mehr blockiert. In der Vergangenheit gerügte Sichtbehinderungen sind durch Mitarbeiter der Verwaltung bzw. durch Bezirksbeamte der hiesigen Polizeistation umgehend von der Geschäftsführung des Taxibetriebes abgestellt worden.

Zu Punkt 6. der Beschwerde - Ständiges Rangieren der Fahrzeuge - wird auf die Ausführungen unter Punkt 1. und 2. verwiesen.

Zu Punkt 7. der Beschwerde - Transport von Ölfässern in Taxibussen - ist festzuhalten, dass ein Transport von geschlossenen Gebinden oder sonstigem Materialien auch in Taxibussen zulässig ist.

Fazit:

Die Geschäftsführung des Taxiunternehmens an der Ostenmauer wurde eingehend und detaillierter Form von dem Inhalt des Beschwerdeschriftstücks in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig aufgefordert, zum einen die Auflagen der o.g. Baugenehmigung genauestens zu beachten und zum anderen die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Gleichzeitig wurde der Geschäftsführung des Taxiunternehmens deutlich gemacht, dass auch zukünftig mit entsprechenden Überprüfungen und Kontrollen zu rechnen wäre.